

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9406f54d-0e9f-3b65-880b-bc07d128c329>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-1

§ 72 LBO - Baulastenverzeichnis

(1) Die Baulasten sind auf Anordnung der Baurechtsbehörde in ein Verzeichnis einzutragen (Baulastenverzeichnis).

(2) In das Baulastenverzeichnis sind auch einzutragen, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht,

1. andere baurechtliche, altlastenrechtliche oder bodenschutzrechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers zu einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen,
2. Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte.

(3) Das Baulastenverzeichnis wird von der Gemeinde geführt.

(4) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.

